

**Einzelgenehmigung Nr. 003(15)
Gemäß §4 Betriebsanlagenverordnung**

Dem Verein der Fischfreunde zu den Drei Strömen Hann. Münden von 1926 e.V. (Genehmigungsinhaber), wird auf seinen Antrag vom 18.06.2015 gemäß §4 Abs.1 Ziff.1 der Strompolizeiverordnung zum Schutz betriebseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GWDS) (Betriebsanlagenverordnung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Einzelgenehmigung erteilt,

in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 das Gelände der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) im Bereich der Schleuse Bonaforth zum Zweck des Erreichens der Angelplätzen unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu betreten und zu benutzen:

- 1) Das Gelände bzw. den Überbau der Fuldaschleuse Bonaforth darf nur zum Erreichen des rechten Ufers betreten werden.
- 2) Auf dem Betriebsgelände gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Gelände darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren werden.
- 3) Die Arbeit auf dem Betriebsgelände des Außenbezirkes darf nur in soweit beeinträchtigt werden, wie es für den Betrieb unvermeidbar ist.
- 4) Am linken Ufer der Fulda im Bereich der Schleuse Bonaforth ist das Angeln nur ab dem Hinweisschild „Betriebsgelände der Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Benutzen und Betreten strompolizeilich verboten“ Fluss abwärts erlaubt. Für den Bereich oberhalb des Schildes besteht ein generelles Betretungs- und Angelverbot.
- 5) Am rechten Ufer der Fulda im Bereich der Schleuse Bonaforth ist das Angeln nur im Bereich der Bootsumtrage bei der Ein- und Ausstiegsstelle erlaubt. Die Bootsrampe bzw. Fischtreppe darf nicht beangelt werden.
- 6) Auf dem Betriebsgelände besteht ein generelles Betretungs- und Angelverbot, außer in den o.g. Bereich.
- 7) Eine Kopie dieser Einzelgenehmigung ist öffentlich Auszuhängen. Des Weiteren ist im Angelschein auf den Aushang hinzuweisen.
- 8) Der Außenbeamte oder sein Vertreter sind befugt, aus Sicherheitsgründen oder wenn Auflagen dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, weiteren Auflagen zu stellen oder das Angeln vom WSV Gelände zu untersagen.

Kosten

Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist gemäß Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) für Sie gebührenpflichtig.

Gebühr gemäß Anlage zu §1 Abs. 4 lfd. Nr. 18

40,00 EUR

Die Gebühren und Auslagen sind auf das Konto der Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel, IBAN: DE1820000000020001066, BIC: MARKDEF1200 unter Angabe des Kassenzeichens (Verwendungszweck) zu überweisen.

Begründung

Die Benutzung des Betriebsgeländes der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist erforderlich. Die Beeinträchtigung für den Betrieb des Außenbezirkes kann durch die erteilten Auflagen und Bedingungen auf das Mindestmaß begrenzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einzelgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden, Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Lippel)